



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

der Heliand und der "fridhobe" des Bischofs, Folgerungen für Dortmund,

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

Rektor des Peter-Paulsaltars von Reinoldi in dem Besitz eines angekauften Hauses in Schüren anwältigte¹⁾. Wie steht es mit der zweiten Hälfte der Notiz Broke's, der Erklärung des „Friethofes“ als eines Asyls für Verbrecher? Liegt eine lokale Tradition zu Grunde, hängt der Besitz mit alten Einrichtungen zusammen, oder ist es lediglich einer der naiven Deutungsversuche lokaler Namen, an denen die Chronik nicht gerade Mangel hat? Die Möglichkeit, daß lediglich eine spielerische Erklärung vorliegt, kann man zwar nicht abweisen, doch liegt eine andere Möglichkeit nahe, die sich schon aus dem Namen, der Lage und dem oben entwickelten Zusammenhange ergibt.

Die capitulatio de partibus Saxoniae bestimmt, und zwar an erster Stelle: § 2. Si quis confugia fecerit in ecclesiam, nullus eum de ecclesia per violentiam expellere presumat, sed pacem habeat usque dum ad placitum praesentetur et propter honorem Dei sanctorumque ecclesiae ipsius reverentiam concedatur ei vita et omnia membra. Emendat autem causam, in quantum potuerit, et ei fuerit iudicatum; et sic ducatur ad praesentiam domni regis; et ipse eum mittat, ubi clementiae ipsius placuerit.

Richthofen hat zur lex Saxonum S. 193 ff. ausführlich diesen neuen Rechtsgrundsatz, der spezifisch christlich ist, daß der noch nicht verurtheilte Verbrecher in der Kirche Schutz finden solle und weiterhin an Leben und Gliedern nicht geschädigt werden dürfe, erläutert, auch ausgeführt, S. 197/198, daß nicht allein die Kirche selbst, sondern die septa ecclesiae, der Zaun, oder das atrium ecclesiae, der durch den Zaun eingeschlossene Vorhof, mit in den Frieden aufgenommen werde: „Von dem Frieden, den der Kirchhof oder das Atrium ecclesiae genoß, empfing er den Namen Friedhof.“ Zu dieser Auffassung bringt der Heliand²⁾ eine weitere Illustration. Als Christus gefangen ist, führen ihn die Häscher in die Burg des

¹⁾ Beitr. zur Gesch. Dortmunds 5 S. 2.

²⁾ Heliand 4943. 4944.

Bischofs, und zwar „under ederos“, unter das Gatter des Zaunes, in den „fridhobe“; fridhov ist aber, wie die Vergleichung von 4954 mit dem benutzten Texte bei Sievers ergibt, die Uebersetzung von atrium pontificis¹⁾, das also durch ein ederos abgegrenzt ist.

Einen solchen „Friedhof des Bischofes“, der mit „plancercis“, den „ederos“, abgezäunt war und als solcher von dem größeren, bischöflichen Areal sich abhob, glauben wir nun in dem bezeichneten Friethofe wirklich zu finden und halten die

¹⁾ Der Heliand ist bis jetzt nur herangezogen, um altfächische Einrichtungen aus ihm zu erschließen. Wir wollen auf die vielumstrittene Frage nach der Heimath des Dichters hier nicht näher eingehen, bemerken jedoch: Die Thatfache, daß der Helianddichter Jericho, Sodom u. s. w. als Jerichoburg, Sodomsburg u. s. w. bezeichnet, kann nicht gegen die westfälische Heimath angeführt werden, wo die Sigiburg, Gressburg, auch die „Borg“ in Dortmund, vielleicht auch „Königsberg“ (S. 83), die urbs Karoli an der Lippe, also „Karlsburg“, erscheinen. Ob die dialektischen Eigenthümlichkeiten für die Heimath als entscheidend angesehen werden können, wage ich nicht zu entscheiden, bemerke jedoch: Eine Verherrlichung der fränkischen Institutionen tritt unverkennbar im Heliand, auch in der Genesis hervor. Wenn Christus als „König“ geschildert wird, der vor der Bergpredigt mit seinem Gefolge sich lange suntar setzt, ehe er das Schweigen bricht, sollen doch die sächsischen Zuhörer kaum an einen heimischen Volksherrzog erinnert werden, da sie Könige nie gekannt hatten; Beziehungen kann man nur zu dem Frankenkönige Karl suchen, dessen Majestät Alles überragt. Charakteristisch ist auch ferner vor allem die Stelle 1191—1202, wo Jesus den am Thron sitzenden Matthäus folgen heißt. Die biblische Auffassung des verachteten Zöllners und Sünders ist in das Gegentheil verkehrt, der Zöllner bleibt Zöllner, er wird der drohtines man, der Zöllner eines viel höheren Herren, Christus. An Verherrlichung eines sächsischen Zöllners wird Niemand denken; der Zöllner ist der fränkische Beamte, der Beamter im Dienste Christi bleibt; jede Erinnerung an die Zöllner und Sünder der Bibel fehlt. — Bei der Schilderung des gefallenen Engels in der Genesis, der die hartgemuten Helden zum Kampfe gegen den Höchsten anführt, wird Widukind gemeint sein. Wen anders sollte sein Herz antreiben, nach West und Nord vorzudringen und Niederlassungen zu gründen? Die Bibel bietet für diese völlig neue Schöpfung des gefallenen Engels keinerlei Anhalt, wohl aber Widukind, der hier als Vorkämpfer für eine schlechte Sache, aber immerhin als Held geschildert wird, der der fränkischen Herrschaft nach West und Nord Sachsenfesten entgegenstellt.

Notiz Broke's in diesem Falle für thatsächlich auf lokaler Tradition begründet. Ist der Reichshof Dortmund karolingisch, so muß das karolingische Asylrecht der ältesten kirchlichen Gründung auf sächsischem Boden doch irgendwo zum Ausdruck gebracht sein. Daß dieser Friedhof neben der späteren *ecclesia matrix*, im Centrum der späteren Stadt lag, bestätigt die Annahme. Wenn der Freigraf 1302 hier unter „Königsbann“ für einen Altar einen Verkauf vollzieht, so zeigt die Gegenwart des Dechanten des Dortmunder Kapitels, daß der Friethof als Gerichtsstätte unter Zustimmung der Dortmunder Geistlichkeit gewählt war. Eine Erinnerung daran, daß der Ort den Königsfrieden genoss, mag also auch bei der Wahl des Ortes mitgewirkt haben, der sonst niemals als Gerichtsstätte des Freigrafen hervortritt. Daß die Tradition von dem Asylrecht bei den Verwaltern der erzbischöflichen Kurie lebendig geblieben und gepflegt wäre und zur Kenntniß Broke's, der ja im engsten Einvernehmen mit der kölnischen Kurie lebte, gekommen sei, ist keine gewagte Annahme. Der „Friethof des kölnischen Erzbischofs“ im Centrum der Stadt bedürfte auch ohne Broke's Deutung einer Erklärung, sowie die Thatsache, daß man sich wohl entschloß, das außerhalb der *plancerae* gelegene Terrain zum Kerchove abzutreten, nicht aber den eigentlichen „Friethof“.

Die Frage, inwieweit ähnliche Einrichtungen, die an die *capitulatio* sich anschließen, sich anderweitig auffinden lassen, ist nicht gerade einfach zu beantworten, da nicht klar ist, inwieweit bei den Dom-Immunitäten, die wir beispielsweise in Paderborn und anderweitig finden, das Asylrecht ursprünglich allein maßgebend gewesen ist¹⁾ und ferner sich nicht klarstellen läßt, ob die speziell für Sachsen erlassene Bestimmung der *capitulatio de partibus Saxoniae* oder die allgemein fränkischen bei der Gründung dieser Immunitäten maßgebend gewesen sind. Wenn wir Soest wie Dortmund als karolingische Gründungen auffassen, so entsteht die Frage, ob nicht die älteste Burg

¹⁾ Vergl. hierzu die Ausführungen von Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 21 f. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 55 ff.